



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **07/23/12G**
vom **06.06.2007**
P070478

Ratschlag zu Änderungen des Advokaturgesetzes (Anpassungen an die Änderung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte); Änderung der Verordnung betreffend die Anstellung juristischer Volontäre in der Verwaltung und an den Gerichten des Kantons Basel-Stadt

07.0478.01, Ratschlag des RR vom 04.04.2007

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.0478.01 vom 3. April 2007 und nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 6. Juni 2007, beschliesst:

I.

Das Advokaturgesetz vom 15. Mai 2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Alinea 1 erhält folgende neue Fassung:

– dass sie ein juristisches Studium absolviert haben, das mit dem Lizentiat, dem Master oder Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat,

§ 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Das Appellationsgericht erlässt auf Antrag der Aufsichtsbehörde ein Prüfungsreglement, das im Kantonsblatt zu veröffentlichen ist. Die Höhe der Prüfungsgebühren für das Anwaltsexamen wird im Prüfungsreglement festgelegt.

Ablage:

§ 8 erhält folgenden neuen Abs. 4:

⁴ Wer wegen ungenügender Leistungen im schriftlichen Teil des Anwaltsexamens nicht zu den mündlichen Prüfungen zugelassen wird, erhält die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückerstattet. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfungen erfolgt keine teilweise Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Zur Abnahme des Anwaltsexamens bestellt die Aufsichtsbehörde eine Prüfungskommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; je ein Mitglied das Appellationsgericht als Gesamtbehörde und die Justizkommission aus ihrer Mitte oder aus den Präsidentinnen und Präsidenten, Statthalterinnen und Statthaltern oder ehemaligen Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Statthalterinnen und Statthaltern oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte; das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Bei Verhinderung einzelner Mitglieder bezeichnet die Aufsichtsbehörde im Einzelfall die erforderlichen Ersatzmitglieder.

§ 13 Abs. 1 lit. b) erhält folgende neue Fassung:

b) das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 1 Million Franken oder anderer gleichwertiger Sicherheiten nachweist,

— § 28 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 28. Die Prüfungskommission bestimmt im Einzelfall den Inhalt der Eignungsprüfung und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten im Sinne des Anwaltsgesetzes. Das Verfahren sowie die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmen sich nach dem durch das Appellationsgericht auf Antrag der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Prüfungsreglement. Eine ganze oder teilweise Rückerstattung der Prüfungsgebühr bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung und des Gesprächs zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten ist ausgeschlossen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.